

Vorlage Nr. 15/1326

öffentlich

Datum: 20.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Bisten

Landesjugendhilfeausschuss 10.11.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Anpassung der Richtlinie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur
Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gem. § 54 SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt laut Vorlage Nr. 15/1326 die Anpassung der Richtlinie des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII und deren Inkrafttreten zum 01.01.2023.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die Richtlinie für die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflugschaften über Minderjährige gemäß § 54 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vormundschaftsverein durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland.

Neben den allgemeinen Eignungsvoraussetzungen werden in der Richtlinie das eigentliche Anerkennungsverfahren, die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung, die Berichts- und Auskunftspflichten sowie Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Anerkennung festgeschrieben.

Mit dem Inkrafttreten der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 01.01.2023 ergeben sich gesetzliche Neuregelungen, welche Auswirkungen auf die Anerkennung als Vormundschaftsverein haben. Insoweit wurde eine Anpassung der Richtlinie notwendig.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1326:

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 10 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Erteilung von Erlaubnissen zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige nach § 54 Abs. 1 SGB VIII zuständig. Die aktuell geltende Richtlinie wurde vom Landesjugendhilfeausschuss in seiner 25. Sitzung am 14. November 2013 neu gefasst.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021, welches am 01. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das Vormundschafts- und Betreuungsrecht neu strukturiert ([BMJ | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts](#)).

Wesentliche Ziele der Reform sind:

- sorgfältige Auswahl des Vormundes,
- Stärkung der Personensorge mit Subjektstellung des Mündels,
- Verknüpfung von verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem, in dem ehrenamtliche Vormünder vorrangig zu bestellen sind,
- Bestellung des Vormundschaftsvereins oder Jugendamtes als vorläufiger Vormund, damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann und
- Stärkung der Rechte der Pflegeperson.

Für die Vormundschaftsvereine ergeben sich aus der Reform einige Veränderungen, welche eine Anpassung der bestehenden Richtlinie durch die beiden NRW-Landesjugendämter notwendig macht.

Die vorgenommenen Anpassungen umfassen zum einen die Einarbeitung der neuen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und eine Übernahme der Neuregelungen aus dem SGB VIII sowie notwendige redaktionelle und klarstellende Korrekturen. Darüber hinaus wurde die Richtlinie auch hinsichtlich der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angepasst.

Wesentliche Richtlinienänderungen sind:

- Die in § 54 SGB VIII n.F. vorgenommene begriffliche Änderung, nach der aus der bisherigen „Erlaubnis“ nun die „Anerkennung“ wird. Damit verwenden das SGB VIII und das BGB zukünftig den gleichen Begriff. In der Richtlinie wird nun einheitlich der Begriff Anerkennung verwendet.
- Die Aufnahme der gesetzlichen Fallzahlobergrenze von 50 Vormundschaften pro in Vollzeit tätigem Vereinsvormund in § 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.
- Die Regelung zur Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds nach § 1780 BGB n.F. durch das Familiengericht.
- Das neue Institut der vorläufigen Vormundschaft (§ 1781 BGB n.F.).

- Die Übernahme der allgemeinen Pflichten des Vormundes nach § 1790 Abs. 1-5 BGB n.F. und der in § 1795 BGB n.F. festgelegte Inhalt der Personensorge in die Richtlinie.

In den Schlussbestimmungen der Richtlinie wird auf den § 54 Abs. 5 SGB VIII n.F. hingewiesen. Hiernach gilt eine bei Ablauf des 31. Dezember 2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und –pflegschaften künftig als Anerkennung des Vormundschaftsvereins fort. Ein neues Antragsverfahren für bisher erteilte Erlaubnisse ist somit nicht erforderlich.

Die vorliegende Richtlinie wurde mit dem Landesjugendamt Westfalen abgestimmt.

In Vertretung

L i m b a c h

Richtlinie

des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 1 Gegenstand und Zuständigkeit

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Vereinsvormundschaft und -pflegschaft über Minderjährige. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland ist gemäß §§ 85 Abs. 2 Nummer 10, 87d Abs. 2 SGB VIII und § 8 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG NRW) für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII für rechtsfähige Vereine mit Hauptsitz im Rheinland sachlich und örtlich zuständig.

§ 2 Voraussetzungen

Der Verein muss folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllen:

- Nr. 1 Der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB) muss nach seinen satzungsgemäßen Zielen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB VIII erfüllt werden. Die Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften sind in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich zu führen. Die Führung einer (vorläufigen)¹ Vormundschaft oder Pflegschaft ist gem. § 1790 Abs. 1 unabhängig und im Interesse des Mündel zu führen.
- Nr. 2 Der Verein muss eine ausreichende Anzahl von geeigneten Mitarbeitenden für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zur Verfügung stellen. Mitarbeitende sind im Folgenden grundsätzlich haupt-, nebenamtlich Tätige des Vereins. Diese unterliegen seiner Aufsicht, sind durch ihn weiterzubilden und angemessen gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, zu versichern.
- Nr. 3 Ein*e in Vollzeit beschäftigte*r Vereinsvormund*in, der*die ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll im Regelfall durchschnittlich maximal 30 Vormundschaften oder Pflegschaften führen. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII darf die vorgegebene maximale Fallzahl von höchstens 50 Vormundschaften – bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger – nicht überschritten werden. Gemäß der Regelung des § 1780 BGB sind bei einer Auswahl der im Verein tätigen Mitarbeitenden zur Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft deren bestehende Arbeitsbelastung sowie die Anzahl und der damit verbundene Umfang, die die bereits geführten Vormundschaften und Pflegschaften beanspruchen, zu berücksichtigen.

¹ Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird die vorläufige Vormundschaft/Pflegschaft im Folgenden nicht mehr mit genannt, sie ist jedoch in gleicher Weise mit gemeint.

- Nr. 4 Die Vormundschaften und Pflegschaften sind durch Mitarbeitende des Vereins entsprechend den Vorgaben des § 1790 Abs. 1-5 BGB zu führen. Insbesondere muss der*die Vereinsvormund*in oder -pfleger*in gemäß § 1790 Abs. 3 BGB das Mündel persönlich kennen und soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
Des Weiteren hat der*die Vormund*in/Pfleger*in nach § 1795 Abs. 1 Satz 2 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.
- Nr. 5 Der Verein erbringt den Nachweis der Voraussetzungen des § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII zur Eignung seiner Mitarbeitenden unter anderem durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII. In dieser verpflichtet er sich, sich von seinem Bewerber*innen vor einer Einstellung und in regelmäßigen Abständen nach deren Einstellung, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- Nr. 6 Mit der Aufgabe "Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft für ein Mündel" dürfen keine Mitarbeitenden betraut werden, die als Erzieher*innen in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung des Vereins tätig sind, in dem bzw. der dieses Mündel lebt oder sonst betreut wird. Eine Aufgabenwahrnehmung beim Führen einer Vormundschaft oder Pflegschaft, die eine vergleichbare Interessenkollision oder ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis nicht ausschließt, ist nicht statthaft.
- Nr. 7 Bezüglich der Verpflichtung, sich planmäßig um die Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Beratung von Einzelvormund*innen/-pfleger*innen zu bemühen und einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, wird auf § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII verwiesen.
- Nr. 8 Die Arbeits- und Orientierungshilfen für die Mitarbeitenden in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen „Qualitätsstandards für Vormünder“ sollen von den mit der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften betrauten Mitarbeitenden des Vereins beachtet und, soweit anwendbar, umgesetzt werden.
- Nr. 9 Ein*e hauptamtliche*r oder nebenamtliche*r Mitarbeiter*in muss sich für die Übernahme dieser Aufgabe nach ihrer*seiner Persönlichkeit eignen und über eine dieser Aufgabe entsprechende fachliche Ausbildung verfügen oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sein, die Aufgabe zu erfüllen.

Geeignet sind in der Regel:

- Absolvent*innen eines Bachelor- oder Master Studiums der Sozialen Arbeit,
- Absolvent*innen eines Bachelor- oder Master Studiums of Law
- Dipl.-Sozialpädagog*innen (FH),
- Sozialarbeiter*innen,
- Erzieher*innen,
- Verwaltungsmitarbeiter*innen mit einer einschlägigen Berufsfelderfahrung sowie
- sonstige Mitarbeiter*innen, die über einschlägige Berufsfelderfahrung verfügen.

Die Mitarbeitenden müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Alle mit vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Mitarbeitenden müssen auf ihre Tätigkeit hinreichend vorbereitet werden. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden und deren Einarbeitung wird im Übrigen auf die in der Empfehlung „Qualitätsstandards für Vormünder“ erarbeiteten Standards ergänzend Bezug genommen.

Nr. 10 Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Mündelangelegenheiten und eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung sicherzustellen.

§ 3 Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften wird nur auf Antrag des Vereins erteilt. Der Antrag ist von dem nach der Satzung Vertretungsberechtigten schriftlich und unterschrieben beim LVR-Landesjugendamt zu stellen.
- (2) Der Verein hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nr. 1 Die Vereinssatzung, aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, nämlich die Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflegschaften für Minderjährige, hervorgeht. Die Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaft und Vereins -pflegschaft muss nicht den ausschließlichen Zweck des Vereins darstellen,
 - Nr. 2 Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch einen Auszug aus dem Vereinsregister,
 - Nr. 3 (Gegebenenfalls) Stellungnahme des Spitzenverbandes,
 - Nr. 4 Stellungnahme des Familiengerichts am Hauptsitz des Vereins (Muster, s. Anlage 1),
 - Nr. 5 Stellungnahme des Jugendamtes am Hauptsitz des Vereins,
 - Nr. 6 Nachweis über Anzahl, Ausbildung und ggf. einschlägige Berufserfahrung der geeigneten Mitarbeitenden,
 - Nr. 7 Nachweis über die Zahl der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden,
 - Nr. 8 Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Als angemessen ist eine Versicherung dann anzusehen, wenn sie marktüblichen Mindestanforderungen entspricht. Je nach Aufgabenstellung des Vereins sollte im Einzelfall die Versicherungssumme an der Höhe des zu verwaltenden Vermögens orientiert höher eingesetzt werden.
- (3) Das LVR-Landesjugendamt entscheidet über den Antrag im schriftlichen Verfahren. Über die Anerkennung wird dem Verein eine gesiegelte Urkunde ausgestellt.
- (4) Den Jugendämtern und Familiengerichten in Nordrhein-Westfalen sowie dem Landesjugendamt Westfalen wird die Anerkennung bekanntgegeben.

§ 4 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

- (1) Die Qualitätsentwicklung dient der Sicherung und Wahrung von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt.
- (2) Der Verein hat für seine Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts anzufertigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seine Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.
- (3) Der Verein orientiert sich bei seinem Konzept an den fachlichen Empfehlungen des LVR-Landesjugendamtes und an bereits geltenden Qualitätsstandards, Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

- (4) Das Konzept soll insbesondere die Art und den Umfang
- der Beteiligung der Mündel und Pfleglinge,
 - der Kooperation mit den beteiligten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderen Behörden,
 - der Elternarbeit,
 - der Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen, gesellschaftlichen Wandel, fachliche Standards,
 - der (Weiter-)Qualifikation der Vormund*innen und Pfleger*innen,
 - der Umsetzung der monatlichen Besuchskontakte,
 - der Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung
- sowie
- der Einbeziehung der Vormund*innen oder Pfleger*innen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- darstellen.
Das Konzept ist mit einem Erstelldatum zu versehen.
- (5) Das Qualitätsentwicklungskonzept nach Abs. 2 ist von einem Verein, der eine Anerkennung neu oder erneut erhalten hat, dem LVR-Landesjugendamt spätestens mit dem Jahresbericht (§ 5 Abs. 2) erstmalig bekanntzugeben.
- (6) Jede aktualisierte Fassung ist dem LVR-Landesjugendamt unter Bekanntgabe der Änderungen unaufgefordert zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 5 Berichts- und Auskunftspflicht

- (1) Vereine, die eine Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften haben, senden alle drei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit an das LVR-Landesjugendamt (allgemeine Berichtspflicht). Der Bericht ist spätestens bis zum 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden.
- (2) Vereine, denen die Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erstmals oder erneut erteilt worden ist, geben dem LVR-Landesjugendamt einen Bericht über das erste Jahr ihrer Vormundschaftstätigkeit (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist spätestens mit Ablauf des fünfzehnten Monats ab dem Datum der erstmaligen oder erneuten Anerkennung dem LVR-Landesjugendamt zuzusenden. Die entsprechenden Vordrucke des LVR-Landesjugendamtes sind zu verwenden.
Unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung und der Verpflichtung zum Jahresbericht nehmen die neu oder erneut anerkannten Vereine an der regelmäßigen allgemeinen Berichtspflicht teil.
Sofern die Aufforderung zur Teilnahme an der allgemeinen Berichtspflicht vor dem Fälligkeitszeitpunkt des Jahresberichtes ergeht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe des allgemeinen Berichtes.
- (3) Soweit eine elektronisch unterstützte Berichterstattung (Abfrage im Onlineverfahren) zur Anwendung kommt, sollen die Vereine daran teilnehmen.
- (4) Der Verein hat das LVR-Landesjugendamt unverzüglich zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung nach § 2 dieser Richtlinie sowie nach § 54 Abs. 1 SGB VIII nicht mehr gegeben, ganz oder teilweise weggefallen oder vom Wegfall bedroht sind. Die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn der Verein vollständig aufgelöst oder im Vereinsregister gelöscht wird oder wurde. Eine Kopie der Unterrichtung ist dem örtlichen Jugendamt zuzuleiten.
- (5) Das LVR-Landesjugendamt behält sich darüber hinaus vor, das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Anerkennung durch das Einholen von Auskünften und Nachweisen zu überprüfen.

(6) Des Weiteren sind dem LVR-Landesjugendamt folgende Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen:

- Änderung der Rechtsform
- Änderung des Vereinsnamens
- Änderung der rechtlichen Vertretung
- Änderung der*s leitenden Ansprechpartners*in
- Änderung des Vereinssitzes
- Änderung der Kontaktdaten
- Änderung der Vereinssatzung
- Änderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung

§ 6 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Gegen die Rücknahme und den Widerruf steht der Rechtsweg offen.
- (2) Die Anerkennung gilt durch die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.
- (3) Werden Nebenbestimmungen, die mit der Anerkennung verbunden sind, z.B. die Berichtspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Anerkennung widerrufen werden.
- (4) Die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung wird den in § 3 Abs. 4 benannten Stellen bekannt gegeben.

§ 7 Schlussbestimmungen/Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinie wird durch Rundschreiben bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 01.01.2014 außer Kraft.
- (3) Eine bei Ablauf des 31.12.2022 erteilte Erlaubnis zur Übernahme von Vereinvormundschaften und -pflegschaften gilt als Anerkennung als Vormundschaftsverein fort.
- (4) Diese Richtlinie ist auf vor dem 01.01.2023 begonnene und noch nicht abgeschlossene Antragsverfahren anzuwenden.

Anlage 1 der Richtlinie für die Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige gemäß § 54 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Stellungnahme des Familiengerichts

zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gemäß § 54 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der Richtlinie des Landesjugendamtes Rheinland für die Erteilung einer Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften über Minderjährige.

Das Familiengericht

_____ (Name des Familiengerichtes)

nimmt zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften

und Pflegschaften des Vereins

_____ (Vollständiger Name des Vereins)

wie folgt Stellung:

Das Familiengericht

befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein.

hat Bedenken und befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften durch den Verein nicht.

Platz für Anmerkungen

Bei weiterem Platzbedarf bitte ein weiteres Blatt nutzen.

(Siegel)

Datum und Unterschrift